



WearFair^{+mehr} 2020 – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Verein „WearFair^{+mehr} – Verein zur Förderung eines fairen und ökologischen Lebensstils“ ist Veranstalter der WearFair +mehr 2020. Die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen sind Bestandteil der vertraglichen Beziehung zwischen den VeranstalterInnen und der Ausstellerin / dem Aussteller.

2. Anmeldung

(a) Die Anmeldung zur WearFair^{+mehr} 2020 muss bis spätestens Freitag, 12. Juni 2020, mittels Online-Anmeldeformular auf unserer Website www.wearfair.at erfolgen. Für den Early Bird Rabatt muss die Anmeldung spätestens bis 10. März 2020 erfolgen.

Zahlungsfrist: 14 Tage! Bei Nicht-Einhaltung der Zahlungsfrist gilt der Normalpreis ohne Early Bird Rabatt. Der Rabatt wird also nachverrechnet, falls die gesamte Rechnungssumme nicht bis 24. März 2020 auf unserem Konto eingelangt ist.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die eingegangene Anmeldung ein rechtsverbindliches Angebot der Ausstellerin / des Ausstellers ist.

(b) Die VeranstalterInnen der WearFair^{+mehr} sind nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Sie sind berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch die VeranstalterInnen und die Zulassung erfolgt durch Zusendung von Buchungsbestätigung und Standbestätigung.

3. Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

(a) Der Aussteller / die Ausstellerin bestätigt, dass alle auf dem Anmeldeformular getätigten Angaben der Wahrheit entsprechen. Und dass insbesondere angegebene Zertifikate und Nachweise für faire, nachhaltige, ökologische Produktion, Verkauf und Vertrieb der präsentierten Waren der Wahrheit entsprechen und dem Aussteller / der Ausstellerin vorliegen. Im Falle eines Zuwiderhandelns erlaubt sich die Messeleitung, den Aussteller / die Ausstellerin ohne Kostenerstattung von der Messe zu verweisen.

(b) Eine Anmeldung zur WearFair ^{+mehr} 2020 ist erst bei Einlangen der vollständigen Standmiete gültig. Die vollständige Standmiete muss bis spätestens 24. August 2020 auf dem auf der zugesandten Rechnung angegebenen Konto eingelangt sein. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungstermins gilt der Stand als storniert, es wird eine Stornogebühr in Höhe von 80 % des vereinbarten Rechnungsbetrages fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(c) Die Ausstellerin/der Aussteller bestätigt, dass die neuen Richtlinien und Kooperationskriterien der „WearFair ^{+mehr} – Die Messe für Mode & Lifestyle: fair, ökologisch, nachhaltig“ gelesen wurden und eingehalten werden.

Es wird angestrebt die Messe nach den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichen – Green Event auszurichten, daher müssen u.a. folgende Punkte beachtet und eingehalten werden:

- Infomaterial darf nur gezielt an interessierte BesucherInnen verteilt werden, aktives Flyern und wahlloses Verteilen oder Auflegen von Infomaterial (Flyer, Folder, Infomappen, Broschüren) ist verboten.
- Mülltrennung muss strikt eingehalten werden. Plastiksackerl-Verbot: Auf der Messe dürfen keine Plastiksackerl ausgegeben werden!
- Werbung ist nur innerhalb des eigenen Messestandes erlaubt. Bei Verstößen wird ein Pönale von € 1.000,- zuzüglich marktüblicher Tarife je Werbefläche verrechnet.
- Im Gastronomiebereich müssen Mehrweg- oder Pfandsysteme verwendet werden, andernfalls wird ein Verkaufsstopp angeordnet.

4. Stornierung

(a) Falls ein Aussteller / eine Ausstellerin kurzfristig von einer Nutzung zurücktritt, gelten die Regelungen zur Stornierung und der Stand kann an ein anderes Unternehmen oder eine andere Organisation vergeben werden.

(b) Im Fall einer Stornierung ist der Aussteller/die Ausstellerin verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:

- Stornierungen bis 20.8.2020: 50 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung bis 3 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag: 80 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung weniger als 3 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag: 100 % des vereinbarten Rechnungsbetrages

5. Registrierkassenpflicht

Brauchen unsere AusstellerInnen eine Registrierkasse? Jede / r UnternehmerIn (AusstellerIn) muss selbst überprüfen, ob prinzipiell die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse für sein / ihr Unternehmen besteht.

Es besteht eine Erleichterung für sogenannte „mobile Gruppen“. Verkäufe auf Messen werden als mobile Umsätze gewertet. Unternehmer, die ihre Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen und zur Verwendung einer Registrierkasse verpflichtet sind, können ihre Barumsätze nach Rückkehr in ihre Betriebsstätte ohne Aufschub einzeln in einer Registrierkasse nacherfassen. Sie müssen dem Leistungsempfänger jedoch im Zeitpunkt des Umsatzes einen Beleg aushändigen und eine Durchschrift aufbewahren.

6. Rechnungslegung

Erfolgt ausschließlich elektronisch!

Unsere AusstellerInnen stimmen hiermit zu, dass Rechnungen vom Verein „WearFair ^{+mehr}“ elektronisch versendet werden!

7. Standgröße, Nebenkosten

(a) Es werden Standard-Flächen zu einem Fixpreis angeboten (S, M, L, XL, XXL). Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte direkt dem Anmeldeprozess bzw. dem online Anmeldeformular oder der Preisliste auf unserer Website.

(b) In der Standmiete und der Werbepauschale sind Organisation, PR, Drucksorten, Homepage, Werbung und Pressearbeit für die Messe sowie Betreuung vor Ort, Betriebskosten und Endreinigung der Veranstaltungsräume enthalten.

(c) Die VeranstalterInnen sorgen für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Ausstellungsräumen. Die Reinigung der Standfläche der Ausstellungsstände obliegt den AusstellerInnen. Wird der Stand nicht besenrein hinterlassen, werden die Kosten für die Reinigung dem Aussteller / der Ausstellerin nachverrechnet.

(d) Die zugewiesenen Standplätze dürfen in Format oder Fläche nicht eigenmächtig und ohne Absprache verändert werden, andernfalls wird dies in Rechnung gestellt.

8. Standzuteilung

Die Standplatzvergabe erfolgt durch die VeranstalterInnen, das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Die Standplatzvergabe erfolgt in Bezugnahme auf die örtlichen Gegebenheiten. Die VeranstalterInnen behalten sich vor, geringfügige Änderungen der Standplatzgrößen vorzunehmen, wenn die Umstände dies erfordern. Derartige Änderungen werden seitens der VeranstalterInnen rechtzeitig bekannt gegeben. Dem Aussteller / der Ausstellerin wird die Möglichkeit geboten, an der optischen und räumlichen Gestaltung der Ausstellungsfläche mitzuwirken. Es können Wünsche bezüglich Standgestaltung eingebracht werden, die jedoch nur nach Möglichkeit der Umsetzbarkeit berücksichtigt werden können.

9. Aufbau und Gestaltung der Stände

(a) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt und keine Sache beschädigt werden kann. Bohrungen, Beschriftungen etc. der Ausstellungsräume sind nicht gestattet.

(b) Messebauelemente der WearFair ^{+mehr}, die durch AusstellerInnen irreversibel verändert oder beschädigt werden, werden in Rechnung gestellt.

(c) Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen etc. sind alle Genehmigungen mitzuführen und den VeranstalterInnen auf Verlangen vorzuzeigen.

(d) Die mit der Anmeldung zur Messe angegebene benötigte Stromleistung ist einzuhalten,

andernfalls behalten wir uns das Recht vor, Geräte vom Netz zu nehmen. Alle Geräte müssen betriebstauglich sein und den österreichischen Sicherheitsnormen für Elektrogeräte entsprechen.

(e) Feuerlöscher und Hinweisschilder dürfen weder verstellt noch verhängt, Notausgänge nicht verbaut oder zugestellt werden.

(f) Offenes Feuer jeglicher Art ist am gesamten Veranstaltungsort strengstens verboten. Verstöße werden mit Strafen von € 1.000,- geahndet.

(g) Im Veranstaltungsbereich dürfen nur Materialien (Dekorationen, Kojen, Fußbodenbeläge und dgl., welche schwer brennbar (Klasse B 1), schwach qualmend (Klasse Q 1) und nicht zündend tropfend (Klasse TR 1) gemäß Ö-Norm B 3800 bzw. (Feuerwiderstand B s1.d0 - C s1.d0) gem. EN 13.501-1 i.d.g.F., sind, verwendet werden. Die entsprechenden Prüfberichte einer österr. staatl. autorisierten Prüfanstalt müssen für die Dauer der Veranstaltung vorhanden sein und sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen. Dekorationen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 50 cm von gefährlichen Wärmequellen (z.B. Heizstrahler, Scheinwerfer, Kochstellen, etc.) angebracht werden. Leere Kartons sind aus feuerpolizeilichen Gründen sofort zu zerlegen/entsorgen/abzutransportieren.

(h) Die AusstellerInnen haften für die Einhaltung der obigen Absätze und der dort bezeichneten Vorschriften und halten die VeranstalterInnen in jeder Hinsicht (zivilrechtlich, verwaltungsrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) schad- und klaglos.

(i) Die AusstellerInnen haften für jegliche Schäden, die sie durch unerlaubtes Bohren, Hämmern, Bekleben der Wände, Fenster, Türen oder sonstiger Einrichtungen der Veranstaltungsstätte verursachen.

10. Gemeinschaftsstand

Der Aussteller/die Ausstellerin darf die ihm / ihr überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung der VeranstalterInnen nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die Zustimmung durch die VeranstalterInnen notwendig.

11. Standbetreuung

Der Stand muss während der gesamten Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein.

12. Anweisungen des Veranstalters

Die AusstellerInnen verpflichten sich, in Organisations- und Sicherheitsfragen den Anweisungen des Veranstalters und seines Personals Folge zu leisten. Dies gilt sowohl für mündliche Anweisungen als auch für schriftliche Anweisungen, etwa in Form von Aussendungen des Veranstalters.

13. Abstellen von Fahrzeugen und Gütern

(a) Das Parken am Gelände der Tabakfabrik ist strikt untersagt und führt in der Regel zur Anzeige durch den Vermieter.

(b) Ware, Materialien und Messemobiliar dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubnis am Messegelände abgelagert werden. Bei Missachtung werden allfällige Lager- und

Transportgebühren verrechnet.

14. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die die VeranstalterInnen nicht zu vertreten haben, nicht erfüllt werden können, sind die VeranstalterInnen berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standplatzbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung von 50 % bereits erbrachter Standmieten zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf entgangene Gewinne, sind ausgeschlossen. Von diesem Punkt ausgenommen ist eine Absage der Messe rund um die CoVid-19 Krise (siehe Punkt 15).

15. Absage rund um die CoVid-19-Krise

Im Falle einer Absage in der Folge der CoVid-19-Krise erhält der Standplatzbetreiber 80 % von bereits erbrachten Standmieten zurück. Die restlichen 20 % werden von den VeranstalterInnen als Guthaben des Standplatzbetreibers einbehalten. Der Standplatzbetreiber kann dieses Guthaben bis 31.12.2021 auf einer der nächsten Messen der VeranstalterInnen einlösen. Im Falle einer Nichteinlösung bis 31.12.2021 verfällt das Guthaben.

16. Haftung

(a) Die VeranstalterInnen sind lediglich verpflichtet, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die vereinbarten Standflächen zur Verfügung zu stellen und allfällige weitere in diesem Vertrag ausdrücklich bezeichnete Leistungen zu erbringen (z.B.: Punkt 7. Abs. b, d).

Es treffen die VeranstalterInnen keine darüber hinausgehenden Leistungspflichten. Demgemäß werden sämtliche Ersatzansprüche, die nicht auf eine vorsätzliche Verletzung dieser ausdrücklich übernommenen Leistungspflichten zurückgehen, ausgeschlossen. Gleichermäßen werden Ansprüche auf Gewährleistung oder ähnliche Forderungen ausdrücklich ausgeschlossen.

(b) Schadenersatzansprüche der AusstellerInnen gegenüber den VeranstalterInnen, unabhängig vom Rechtsgrund, sind somit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die VeranstalterInnen, ihre gesetzliche VertreterIn oder Erfüllungsgehilfen / Erfüllungsgehilfin vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(c) Der Aussteller / die Ausstellerin haftet für Schäden, die durch seine / ihre Angestellte, seine /ihre Beauftragte oder Ausstellungsgegenstände oder -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden und hält die VeranstalterInnen diesbezüglich schad- und klaglos.

17. Sonstiges

(a) Der Aussteller / die Ausstellerin erkennt mit seiner / ihrer Bestätigung auf dem Online-Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der / die Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.

(b) Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort ist Linz, Gerichtsstand ist Linz.

(c) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Abänderung

dieser Vereinbarung. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

WearFair ^{+mehr}

Verein zur Förderung eines fairen und ökologischen Lebensstils

Südtirolerstraße 28

4020 Linz

LINZ